

Herr Buddinger
Zimmer E 01
Durchwahl: 02351/966-7610
Telefax: 02351/966-7666
E-Mail: l.buddinger@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02351/966-7600

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

06.02.2023

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienste Nordrhein-Westfalen zum Konzept PeRiskOP der Polizei

Das Projekt PeRiskOP der Polizei Nordrhein-Westfalen kommt, nachdem es vorher in drei Modellregionen getestet wurde in allen 47 Kreispolizeibehörden in NRW zum Einsatz. Risikoträchtige Personen sollen frühzeitig erkannt werden, losgelöst von politischen und religiösen Motiven. Hierzu sollen offensichtlich auch potentiell radikalisierungsfähige psychisch kranke Menschen gehören. Im Rahmen eines Profiling sollen „Gefährder“ präventiv definiert werden. Es soll eine sogenannte Risikobewertung von der Polizei vorgenommen werden. Falls erforderlich sollen gemeinsame Fallkonferenzen durchgeführt werden, in denen die Polizei mit weiteren Behörden wie Schulen, Gesundheitsämtern oder psychiatrischen Einrichtungen über das Risikopotential diskutiert und das best- und schnellstmögliche Vorgehen vereinbart.

Bei der konkreten Umsetzung in den einzelnen Gebietskörperschaften ist es nach unseren Erkenntnissen in einigen Sozialpsychiatrischen Diensten zu erheblichen Irritationen gekommen. So sollen zum Beispiel schriftliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen Sozialpsychiatrischen Diensten und der Polizei von einigen Polizeibehörden erwartet worden sein. Außerdem ist in einigen Gesprächen der Eindruck entstanden, dass die Einhaltung von Datenschutz und ärztlicher Schweigepflicht von Seiten der Mitarbeiter*innen der Polizei weniger restriktiv angewandt wurde als es die Gesetzeslage eigentlich erfordert.

Aus unserer Sicht sind im Gesundheitsdatenschutzgesetz NRW die Gründe für die Übermittlung von Gesundheitsdaten abschließend geregelt. Es gibt keine personenbezogenen Gesundheitsdaten, die an die Polizei übermittelt werden können, außer es ist eine Unterbringung nach PsychKG unmittelbar erforderlich. In diesen Fällen erfolgt schon immer eine Kooperation.

Selbstverständlich sehen die Mitarbeiter*innen der Sozialpsychiatrischen Dienste es als eine ihrer wichtigen Aufgaben an, Betroffene und deren soziales Umfeld in Krisensituationen zu beraten, eine Fremd- oder Eigengefährdung möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu initiieren, um diese Gefährdung abzuwenden. Hierzu ist es aber auf jeden Fall erforderlich, ein Vertrauensverhältnis zu den Klientinnen und Klienten aufzubauen.

Keinesfalls darf der Eindruck entstehen, dass hier Informationen ohne Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden. Sollten entsprechende Gefährdungsmomente bei vorhandener psychischer Erkrankung vorhanden sein und keine anderen Maßnahmen greifen um diese Gefährdung abzuwenden, wird in der Regel das Instrument der Unterbringung nach PsychKG angewandt.

Generell ist bei allen Überlegungen darauf zu achten, dass eine Diskriminierung von Menschen mit psychischen Störungen ausgeschlossen wird.

Wichtig ist uns der Hinweis, dass psychisch kranke Menschen nicht gefährlicher als die Allgemeinbevölkerung sind. Die Vorstellung einer erhöhten Gefährlichkeit psychisch kranker Menschen ist wissenschaftlich falsch.

Jedes Konzept und jede Absprache, die Zweifel an der unbedingten Vertraulichkeit der Gespräche zwischen Klient*innen und Mitarbeiter*innen wecken, steigert das Risiko, dass Menschen mit psychischen Störungen die angebotenen Hilfen meiden, statt diese zu suchen und anzunehmen. Dadurch besteht die Gefahr, dass vermehrt Krisen auftreten, die bisher durch rechtzeitige Intervention vermieden oder aufgelöst werden konnten.

Die von der Polizei geforderten gemeinsamen Fallkonferenzen zum Zwecke des Profiling sogenannter „Gefährder“ dürfen keinesfalls verwechselt werden mit den BRK-konformen Helferkonferenzen für die Teilhabe eines psychisch kranken Menschen am gesellschaftlichen Leben und der Organisation der dafür erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Ziele des PsychKG.

Zusammenfassend ergibt sich Folgendes:

- Es darf keine Diskriminierung von Menschen mit psychischen Störungen geben.
- Es gibt keine signifikante Differenz in der Gewaltprävalenz zwischen psychisch kranken Menschen und der „Normalbevölkerung“. Es gibt somit auch keinen Grund psychisch kranke Menschen als Risikogruppe für schwere Gewalttaten zu behandeln.
- Es gibt kein Instrument, das eine schwere Gewalttat mit hinreichender Sicherheit voraussagen kann.
- Die Vertraulichkeit der Beratung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst ist unbedingt zu wahren. Es gelten die Regeln des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht.
- Von Seiten der Polizei darf kein Druck auf die Mitarbeiter*innen der Sozialpsychiatrischen Dienste, der Kliniken oder anderer Institutionen im gemeindepsychiatrischen Netzwerk ausgeübt werden, um die Weitergabe von Informationen zu erreichen.
- Die unterschiedlichen Aufgaben von Sozialpsychiatrischen Diensten und Polizei müssen beachtet werden.

- Eine schriftliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gesundheitsämtern im Sinne von PeriskoP ist nicht zielführend. Die vorhandenen Gesetze und Vorschriften regeln bereits abschließend die möglichen Anlässe für eine Übermittlung von personenbezogenen Gesundheitsdaten.

Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienste NRW